



C/2024/3113

2.5.2024

## MITTEILUNG DER KOMMISSION

### Zweite Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels

(C/2024/3113)

#### 1. Einführung

1. Am 9. März 2023 nahm die Kommission ihre Mitteilung über den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (im Folgenden „Befristeter Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels“) <sup>(1)</sup> an.
2. Im Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels legte die Kommission ihre Auffassung dar, dass der Angriff Russlands auf die Ukraine und seine unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen einschließlich der daraufhin verhängten Sanktionen sowie der beispielsweise durch Russland ergriffenen Gegenmaßnahmen (im Folgenden die „derzeitige Krise“) zu erheblichen wirtschaftlichen Unsicherheiten, zur Störung von Handelsströmen und Lieferketten und zu außergewöhnlich großen und unerwarteten Preisanstiegen geführt hatten, insbesondere bei Erdgas und Strom, aber auch bei zahlreichen anderen Inputs, Rohstoffen und Primärgütern. Diese Auswirkungen hatten zusammengenommen zu einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben aller Mitgliedstaaten geführt, von der eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen betroffen waren. Vor diesem Hintergrund hielt die Kommission es für angemessen, Kriterien für die Würdigung staatlicher Beihilfemaßnahmen festzulegen, die die Mitgliedstaaten auflegen können, um diese beträchtliche Störung durch im Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels beschriebene außerordentliche Maßnahmen zu beheben.
3. Am 20. November 2023 beschloss die Kommission, dass es nunmehr grundsätzlich möglich wäre, die auf Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV basierenden außerordentlichen Maßnahmen zur Behebung einer beträchtlichen Störung, die im Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels festgelegt sind, auslaufen zu lassen, zumal mit diesen außerordentlichen Maßnahmen eine Gefahr von Verzerrungen einherging. <sup>(2)</sup> Konkret beschloss die Kommission insbesondere, i) die Abschnitte 2.2, 2.3 und 2.7 des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels wie geplant zum 31. Dezember 2023 auslaufen zu lassen, ii) das Auslaufen der Abschnitte 2.1 und 2.4 des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels jedoch auf den 30. Juni 2024 zu verschieben. Die Kommission erkannte jedoch an, dass die derzeitige Krise für bestimmte Märkte weiterhin zu Risiken und Unsicherheiten führt. Mit der Verschiebung des Auslaufens der genannten Abschnitte gab die Kommission den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Unterstützungsmaßnahmen als Schutzvorkehrungen aufrechtzuerhalten, und räumte ihnen mehr Zeit für die verwaltungstechnische Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ein.
4. Bei der Tagung des Europäischen Rates vom 21. und 22. März 2024 hoben die Mitgliedstaaten die anhaltenden Auswirkungen der derzeitigen Krise und die Herausforderungen, mit denen der Agrarsektor konfrontiert ist, hervor. Die Kommission führte weitere Konsultationen mit den Mitgliedstaaten durch, insbesondere in Form einer am 27. März 2024 eingeleiteten Umfrage und einer Sitzung am 15. April 2024. Die Mitgliedstaaten wurden ferner um schriftliche Stellungnahme ersucht. Die Kommission hat alle eingegangenen Antworten bei ihren Überlegungen berücksichtigt.

<sup>(1)</sup> Mitteilung der Kommission – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (ABl. C 101 vom 17.3.2023, S. 3).

<sup>(2)</sup> Mitteilung der Kommission – Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (ABl. C, 2023/1188, 21. November 2023).

5. Wengleich die wirtschaftliche Störung in allen Mitgliedstaaten eine weitreichende Beeinträchtigung des Wirtschaftslebens bewirkt, geht die Kommission davon aus, dass die Durchführung bestimmter Maßnahmen zur wirksamen Behebung der Beeinträchtigungen insbesondere in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie im Fischerei- und Aquakultursektor mehr Zeit erfordern könnte. In diesen spezifischen Sektoren, die durch einen besonders hohen Anteil kleiner Unternehmen gekennzeichnet sind, werden die erforderlichen Anpassungen zur wirksamen Überwindung der derzeitigen Krise mehr Zeit in Anspruch nehmen. Darüber hinaus sind insbesondere in Bezug auf die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in gewissem Maße auch in Bezug auf die Aquakultur bestimmte sektorspezifische Merkmale zu berücksichtigen, so die Abhängigkeit von den jährlichen Wachstumsperioden und Erntezyklen sowie die Notwendigkeit, Inputs wie Düngemittel in einer Zeit besonders hoher Preise zu erwerben, während die damit produzierten Erzeugnisse zu den unter Druck geratenen derzeitigen Preisen verkauft werden müssen. Dies rechtfertigt eine Ausnahme in Form eines längeren Durchführungszeitraums für diese Sektoren.
6. Auf dieser Grundlage ist die Kommission der Auffassung, dass die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen es den Mitgliedstaaten zwar im Allgemeinen ermöglichen, den verbleibenden Unsicherheiten zu begegnen, dass aber im Agrar-, Fischerei- und Aquakultursektor nach wie vor Anfälligkeiten bestehen und diese Sektoren ganz besonders darauf angewiesen sind, dass mehr Zeit für die Durchführung wirksamer Unterstützungsmaßnahmen eingeräumt wird.
7. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission beschlossen, das Auslaufen des Abschnitts 2.1 des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels in Bezug auf Beihilfen für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, auf den 31. Dezember 2024 zu verschieben. Angesichts der besonderen Herausforderungen, mit denen diese Unternehmen konfrontiert sind, ist die Kommission der Ansicht, dass sie als von der derzeitigen Krise betroffene Unternehmen im Sinne von Randnummer 61 Buchstabe d des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels angesehen werden können, ohne dass die Mitgliedstaaten dies eigens nachweisen müssen.
8. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Abschnitte des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels, mit denen der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützt werden soll (d. h. die Abschnitte 2.5, 2.6 und 2.8), die sich auf Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV stützen, nicht überprüft werden müssen, da sie bis zum 31. Dezember 2025 gelten. Diese Abschnitte werden daher von dieser Änderung nicht berührt.

## 2. **Änderungen am Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels**

9. Randnummer 55 erhält folgende Fassung:

„(55) Die Kommission ist der Auffassung, dass der Angriff Russlands auf die Ukraine und seine unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen, einschließlich der daraufhin verhängten Sanktionen sowie der beispielsweise durch Russland ergriffenen Gegenmaßnahmen, zu erheblichen wirtschaftlichen Unsicherheiten, zur Störung von Handelsströmen und Lieferketten und zu außergewöhnlich großen und unerwarteten Preisanstiegen geführt haben, insbesondere bei Erdgas und Strom, aber auch bei zahlreichen anderen Inputs, Rohstoffen und Primärgütern. Diese Auswirkungen haben zusammengenommen zu einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben aller Mitgliedstaaten geführt. Störungen der Lieferketten und erhöhte Unsicherheit haben direkte und indirekte Auswirkungen auf viele Bereiche. Darüber hinaus wirkt sich der Anstieg der Energiepreise auf praktisch alle Wirtschaftstätigkeiten in allen Mitgliedstaaten aus. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen in allen Mitgliedstaaten von einer beträchtlichen wirtschaftlichen Störung betroffen ist. Vor diesem Hintergrund hält die Kommission es für angemessen, die Kriterien für die Würdigung staatlicher Beihilfemaßnahmen festzulegen, die die Mitgliedstaaten auflegen können, um diese beträchtliche Störung zu beheben.“

## 10. Randnummer 56 erhält folgende Fassung:

„(56) Staatliche Beihilfen sind insbesondere dann gerechtfertigt und können auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV befristet für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, wenn sie dazu dienen, die Liquiditätseingänge von Unternehmen zu beheben, die direkt oder indirekt von der beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben betroffen sind, die infolge des militärischen Angriffs Russlands auf die Ukraine und seiner unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen, einschließlich der verhängten Sanktionen oder der beispielsweise von Russland getroffenen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen eingetreten ist. Wenngleich die wirtschaftliche Störung in allen Mitgliedstaaten eine weitreichende Beeinträchtigung des Wirtschaftslebens bewirkt, stellt die Kommission in diesem Zusammenhang fest, dass die Durchführung bestimmter Maßnahmen zur wirksamen Behebung dieser Beeinträchtigungen insbesondere in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie im Fischerei- und Aquakultursektor mehr Zeit erfordern könnte. In diesen spezifischen Sektoren, die durch einen besonders hohen Anteil kleiner Unternehmen gekennzeichnet sind, werden die erforderlichen Anpassungen zur wirksamen Überwindung der derzeitigen Krise mehr Zeit in Anspruch nehmen. Darüber hinaus sind insbesondere in Bezug auf die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in gewissen Maße auch in Bezug auf die Aquakultur bestimmte sektorspezifische Merkmale zu berücksichtigen, so die Abhängigkeit von den jährlichen Wachstumsperioden und Erntezyklen sowie die Notwendigkeit, Inputs in einer Zeit besonders hoher Preise zu erwerben, während die damit produzierten Erzeugnisse zu den unter Druck geratenen derzeitigen Preisen verkauft werden müssen. Dies rechtfertigt eine Ausnahme in Form eines längeren Durchführungszeitraums für diese Sektoren.“

## 11. Randnummer 61 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Die Beihilfe wird spätestens am 30. Juni 2024 gewährt (\*); dies gilt mit Ausnahme von Beihilfen für in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder im Fischerei- und Aquakultursektor tätige Unternehmen, die bis zum 31. Dezember 2024 gewährt werden können;

(\*) Wird die Beihilfe in Form eines Steuervorteils gewährt, so muss die Steuerschuld, in Bezug auf die der Vorteil gewährt wird, spätestens am 30. Juni 2024 entstanden sein (bzw. am 31. Dezember 2024 bei Beihilfen für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind).“